



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per Mail:
info.strafrecht@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5895
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 17. September 2026

**20.445 n Pa. Iv. Suter. Neuer Straftatbestand Cybermobbing;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur genannten parlamentarischen Initiative danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden kann das Anliegen der parlamentarischen Initiative grundsätzlich nachvollziehen. Mobbing und Cybermobbing können für die betroffenen Personen schwerwiegende psychische, soziale und gesundheitliche Folgen haben. Besonders im digitalen Raum können sich herabsetzende Inhalte rasch verbreiten, lange verfügbar bleiben und eine grosse Öffentlichkeit erreichen. Es besteht daher ein Interesse, die Betroffenen wirksam zu schützen und systematischer Herabsetzung und Ausgrenzung entgegenzutreten.

Die Einführung eines neuen Straftatbestands Cybermobbing gemäss des uns vorliegenden Entwurfs ist unserer Ansicht nach aber der falsche Weg dazu, weshalb wir die Vorlage in dieser Form ablehnen.

Der Straftatbestand ist äusserst offen formuliert, was schon durch das Grundprinzip "nulla poena sine lege" bzw. "keine Strafe ohne Gesetz" (vgl. Art. 1 StGB) in Frage gestellt wird. Das heisst, Bürgerinnen und Bürger müssen konkret erkennen, was strafbar ist und sich auch danach richten können. Im vorliegenden Fall ist dies schwierig. Durch die offene Formulierung ergeben sich auch für die Strafverfolgungsbehörden Schwierigkeiten: Diverse bereits bestehende Straftatbestände stellen ähnliches oder identisches Verhalten im Einzelfall bereits unter Strafe. Es gibt nur äusserst seltene Konstellationen, in denen nur der neue Straftatbestand anwendbar werden würde. Beispielsweise können ohne Weiteres bereits die bisher bestehenden Ehrverletzungsdelikte zur Anwendung kommen, da der neue

Straftatbestand ebenfalls als Ehrverletzungsdelikt entworfen wurde. Dies ist wiederum notwendig, um eine klare Abgrenzung zum ebenfalls neuen (seit 1. Januar 2026) Straftatbestand der Nachstellung (Stalking) zu schaffen.

Die Schwierigkeit, dass Cybermobbing typischerweise aus einer Vielzahl einzelner Handlungen besteht, die für sich allein die Strafbarkeitsschwelle unter Umständen nicht erreichen, in ihrer Gesamtheit für die betroffene Person jedoch erheblich belastend sein können, wird unseres Erachtens durch einen neuen Tatbestand nicht gelöst. Die Probleme werden mit einem neuen, weit gefassten und in wesentlichen Punkten auslegungsbedürftigen Straftatbestand eher verlagert. Bereits der Begriff des "Mobbings" ist nicht eindeutig bestimmt. Dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot kommt jedoch eine zentrale rechtsstaatliche Bedeutung zu. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Strafnorm dürfen nicht deshalb herabgesetzt werden, weil ein gesellschaftlich unerwünschtes Phänomen möglichst umfassend erfasst werden soll. Zu berücksichtigen ist ferner, dass das geltende Strafrecht eine Würdigung des Verhaltens im Gesamtzusammenhang nicht grundsätzlich ausschliesst. Das Bundesgericht hat dies im Zusammenhang mit der Nötigung durch Nachstellung anerkannt (vgl. BGE 129 IV 262, Erw. 2.4 f.; BGE 141 IV 437, Erw. 3.2.2).

Weiter besteht das Risiko, dass die aus Sicht der betroffenen Person wichtige zeitliche Nähe zwischen dem schädigenden Verhalten und der staatlichen Reaktion nicht gegeben ist. Digitale Inhalte können innert kurzer Zeit einem grossen Personenkreis zugänglich werden und es kann eine unkontrollierte Weiterverbreitung stattfinden. Zwischen der Tat und einem rechtskräftigen Urteil hingegen kann erhebliche Zeit verstreichen. Das Ermittlungs- und Strafverfahren kann insbesondere bei anonymem Cybermobbing und wenn sich relevante Daten bei ausländischen Plattformbetreibern befinden, in die Länge ziehen. Für ein Opfer von Mobbing dürfte daher nicht allein entscheidend sein, ob ein Verhalten nachträglich sanktioniert werden kann. Bei Cybermobbing dürfte vielmehr von zentraler Bedeutung sein, dass die Beeinträchtigung möglichst rasch beendet wird, veröffentlichte Inhalte entfernt und deren weitere Verbreitung verhindert werden können. Das Wissen, einen Strafantrag stellen zu können, wird dem Opfer mit Blick auf die psychische und eventuelle soziale Belastung kaum helfen.

Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass mit der neuen Strafnorm nicht mehr Rechtssicherheit und eine effektivere Strafverfolgung erreicht würden, sondern vielmehr zusätzliche Auslegungs- und Konkurrenzfragen geschaffen würden. Stattdessen sind die bestehenden rechtlichen Instrumente, die digitale Beweissicherung sowie Präventions-, Bildungs- und Unterstützungsangebote zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Gerichte
- Staatskanzlei